1. ÄNDERUNG
BEBAUUNGSPLAN NR. 1 SH " GEWERBEGEBIET "
STADT EISENACH / ORTSTEIL STOCKHAUSEN

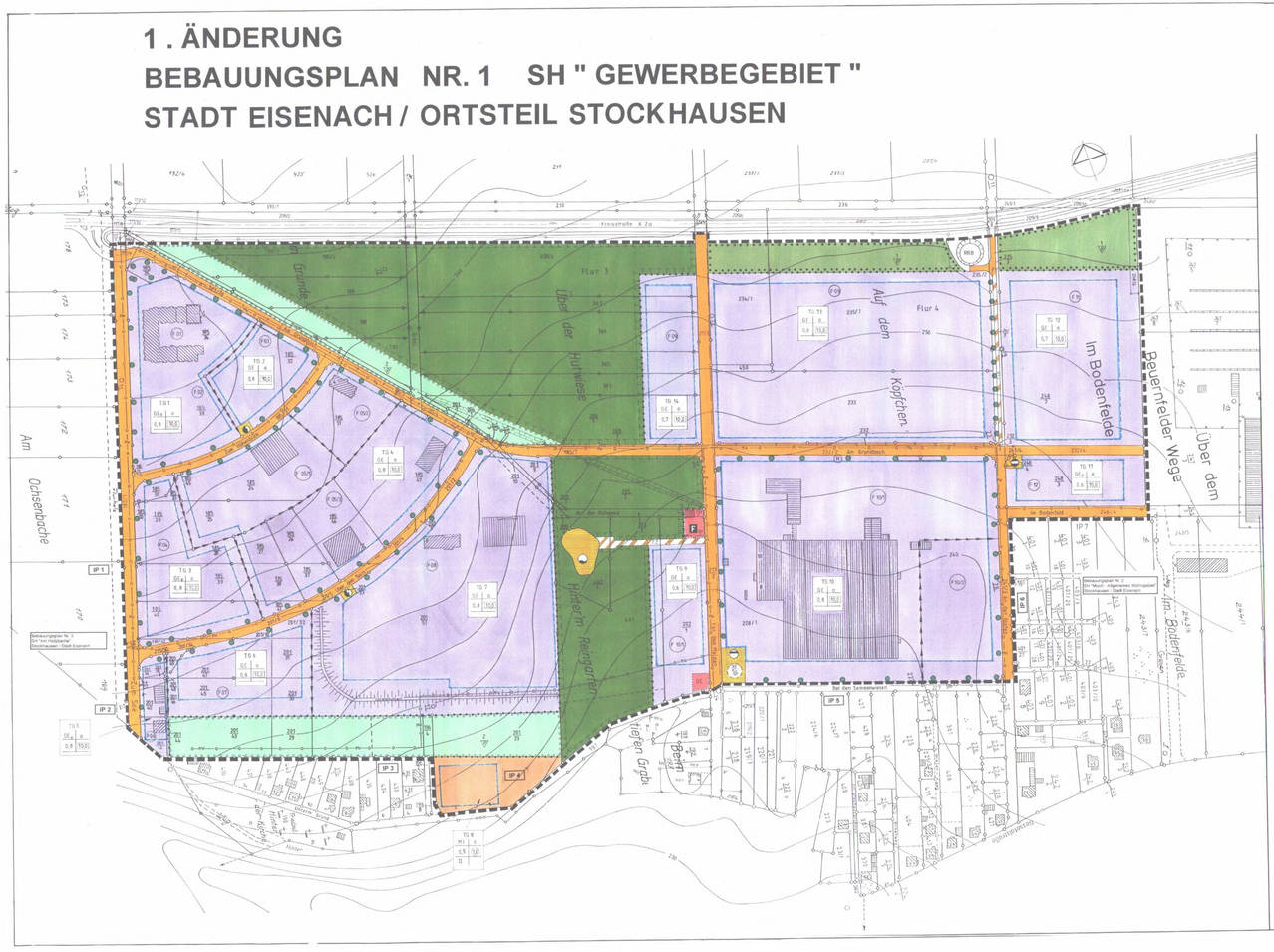

ZEICHENERKLÄRUNG
FESTSETZUNGEN

Festsetzung der Nutzungsschablone

Nutzungsart	Bauweise
Grundflächenzahl (GRZ)	Zahl der Vollgeschosse
Zahl der Vollgeschosse	Baumassenzahl (BMZ)

Art der baulichen Nutzung

- MI Mischgebiet
- GE Gewerbegebiet
- GEe Gewerbegebiet bei Einschränkungen

Maß der baulichen Nutzung

- (0,8) Grundflächenzahl (GRZ)
- (0,8) Geschoßflächenzahl (GFZ)
- Zahl der vorgeschriebenen Vollgeschosse
- (15,0) Baumassenzahl

Bauweise, Baugrenzen

- o offene Bauweise
- a abweichende Bauweise
- Baugrenze
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche (Baubeschränkungsfläche)

Flächen für Gemeinbedarf

- Flächen für den Gemeinbedarf
- (S) Sportanlagen

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- F + P Fuß- und Radweg
- Sammelparkplatz

Flächen für Versorgungsanlagen

- Flächen für Versorgungsanlagen
- Abwasserbehandlung
- Wasserbehälter
- Pumpstation
- Leitungsrecht

Flächen für Wasserwirtschaft

- Flächen für Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz und Regelung des Wasserabflusses
- Leitungsrecht

Grünflächen

- Grünflächen
- Spielplatz
- Sportplatz
- Friedhof
- Leitungsrecht

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

KENNZEICHNUNGEN

- KGE Altlastenverdachtsflächen
- Altlastenverdachtsflächen
- H Hochwasser

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Versorgungs- und Hauptabwasserleitungen

- Unterirdisch
- Oberirdisch
- Erdgas
- Gasleitung (HD-Hochdruck-Gasleitung)

Bestandsangaben

- Vorhandene Gebäude (Wohn- und Nebengebäude)
- Hausnummer
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- Höhenlinie
- Höhenpunkt
- Bestandsgrenze

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 BauGB und § 1 - 15 BauNVO)

1.1.1 Mischgebiet
Ausschluß bestimmter Arten von allgemeinen Nutzungen in MI
(§1 Abs. 5 BauNVO)

Im Mischgebiet sind von den Nutzungen im Sinne von § 6, Abs. 2 BauNVO nicht zulässig:

- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a, Abs. 3 Nr.2

Ausnahmsweise zulässig sind von den Nutzungen im MI (§ 1, Abs.6, Nr. 1 BauNVO)

Ausnahmen in Sinne von § 6, Abs. 3 BauNVO

- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a, Abs. 3 Nr. 2 außerhalb der in Absatz 2, Nr. 2 bezeichneten Teile des Gebietes sind nicht zulässig.

1.1.2 Gewerbegebiete
Ausschluß bestimmter Arten von allgemeinen Nutzungen in GE (§ 1, Abs. 5 BauNVO)
in den Teilgebieten 2, 4, 7 und 10, 12, 13 sind von den Nutzungen im Sinne von § 6, Abs. 2 BauNVO folgende Arten nicht zulässig:

- Lagerhäuser
- Anlagen für sportliche Zwecke

in den Teilgebieten 5, 9 und 14 sind von den Nutzungen im Sinne von § 6, Abs. 2 BauNVO folgende Arten nicht zulässig:

- Lagerhäuser Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Tankstellen

Unzulässigkeit von Ausnahmen in GE
(§ 1, Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

Ausnahmen in Sinne von § 6, Abs. 3 BauNVO

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke. Wohnungen für Aufsicht- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind
- Vergnügungsstätten

sind nicht zulässig

1.1.3 Gewerbegebiete mit Einschränkungen
Einschränkungen bezüglich flächenbezogener Schallleistungspegel

In den genannten eingeschränkten Gewerbegebiet sind nur Nutzungen und Betriebe zulässig, die eine bestandliche Wohnnutzung nicht wesentlich stören. Das Gewerbegebiet wird daher gemäß § 1, Abs. 4 BauNVO nach Art der zulässigen Emissionen gegliedert.

Ausschluß bestimmter Arten von allgemeinen Nutzungen im GEe (§ 1, Abs. 5 BauNVO)
in den Gewerbegebieten mit Einschränkungen sind:

- Lagerhäuser Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Tankstellen
- Anlagen für sportliche Zwecke

nicht zulässig

Unzulässigkeit von Ausnahmen in GEe
(§ 1, Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

Ausnahmen in Sinne von § 6, Abs. 3 BauNVO

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Vergnügungsstätten

sind nicht zulässig

- Wohnungen für Aufsicht- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und mit gegenüber in ihrer Struktur und Baumasse untergeordnet sind, sind nur in den TG 1, 3 und 5 zulässig.

Einschränkungen der Handelsflächen im Planungsgebiet
Insgesamt sind im GE und GEe 1500 m² Verkaufsfläche zulässig. In den Teilgebieten TG 1, TG 3 und TG 5 sind jeweils 500 m² Verkaufsfläche zulässig. Die Verkaufsflächen nicht dürfen schließen, wobei innenstädtischen Bereichen ausgeschlossen sind.

Mit dem am 24.10.95 Inkraftgetretenen BROP Schreiben gemäß Erlaß des Thüringer Landes Text (§ 9 (2b) BauGB regelnde einzelzulässige Sortimente verbindlich festgelegt:

- Nähmaschinen und Zubehör, Fahrnmaschinen, Lebensmittelhandwerk
- Drogeriewaren, Kosmetika, Pharmazie
- Blumen, Tiere, Zoobedarf, Tierpflegeartikel, Tierhaltung
- Oberbekleidung, Wäsche, Kurzwarenwaren, Wolle, Stoffe, Sonstige Textilien und Modewaren, Kürzwaren, Handarbeiten
- Lederbekleidung, Sonstige Lederwaren
- Schuhe, Orthopädie
- Sportbekleidung und -artikel
- Papier und Schreibwaren, Schulbedarf, Zeitschriften, Bücher, Briefmarken
- Spielwaren und -artikel
- Uhren, Schmuck, Edelsteine
- Feinmechanikerzeugnisse Erzeugnisse
- Musikalien, Geschäftsbedarfsartikel, Kunstgewerbe, Geschenkartikel, Heiß- und Stahlwaren
- Haus- und Heimbedarfen, Gardinen und Zubehör
- Nähmaschinen und Zubehör
- Wolfen und Jagdbedarf
- Fahrräder und Zubehör
- Photo-, Videogeräte, Photowaren
- Musikkanäle, Tonträger
- Elektrowaren, Unterhaltungselektronik
- Haushaltsgeräte und Zubehör
- Beleuchtungskörper

1.2 Maß der baulichen Nutzung
(§ 9, Abs. 1, Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 21a BauNVO)

Es wird festgesetzt entsprechend der Nutzung der baulichen Nutzung durch die Grundflächenzahl (GRZ), Geschoßflächenzahl (GFZ) und die Zahl der Vollgeschosse.

In Gewerbegebieten wird das Maß der baulichen Nutzung durch die Grundflächenzahl (GRZ) und die Baumassenzahl (BMZ) bestimmt. Die Grund- und Geschoßflächenzahl (GRZ und GFZ) darf in den Mischgebieten bzw. der Baumassenzahl entsprechen den Einschlägen in Legende.

Die Höhe der baulichen Anlagen wird auf 10,0 m begrenzt. Die Bezugspunkte ist die Straßenmitte der nächstgelegenen Erschließungsstraße. Ausnahmsweise kann für Sonderbauwerke und Bauten aufgrund deren besonderer Zweckbestimmung (z. B. Silos, Kamine, Lüftungsanlagen, Antennenanlagen) eine Überschreitung der festgesetzten Bezugspunkt Begrenzung zulässig, nach Prüfung und Anhörung zugelassen werden.

1.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen
(§ 9, Abs. 1, Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)

Es gilt die offene und abweichende Bauweise nach § 22 (2) und (4) BauNVO. Im Bereich der abweichenden Bauweise können die Gebäude innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ohne Einhaltung der Grenzabstände errichtet werden. Die Gebäudelängen über 100 m zulässig, jedoch ist in diesem Fall eine Gliederung der Fassade zwingend vorgeschrieben.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen im zeichnerischen Teil festgesetzt. Eine Überschreitung der Baugrenze ist nicht zulässig.

Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen sind nur in der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Die Lage der Garagen, Baugrenze und die Straßenbegrenzungslinie ist der Eintrüung von Ohne Garagenzufahrt zu Ausnahme gestattet.

1.4 Von der Bebauung freizuhaltende Flächen und ihre Nutzung
(§ 9, Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

In den Ein- und Ausfahrten (bei Sichtfelder) und jeder sichtbehindernden Bebauung, Einfriedung und Nutzung freizuhalten. Die Bepflanzung ist bis max. 0,8 m Höhe zulässig. Baumstämme, Lichtmasten und Verkehrsschilder sind, soweit sie Sicht nur bauseinnrichtige Fahrzeuge nicht verdecken, zulässig.

1.5 Flächen für den Gemeinbedarf
(§ 9, Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Fläche für den Gemeinbedarf entsprechend dem im Plan gekennzeichneten Bereich für die Feuerwehr (F) und für Depotcontainer (DC)

1.6 Verkehrsflächen und Anschluß anderer Flächen
(§ 9, Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Entsprechend der Eintragungen im Plan werden „Verkehrsflächen" und „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung" als öffentliche Verkehrsflächen festgelegt.

Für den Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen werden Ein- und Ausfahrten zugelassen, dieser Breite soll nach der entsprechenden Nutzung (GRE, TKB, Tankstelle, Lagerhaus) bis max. 12,0 m betragen. Die Anschlußmaßnahmen sind entsprechend, gemäß den geltenden Grundstücksrechten anzulegen.

1.7 Flächen für Versorgungsanlagen
(§ 9, Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Entsprechend der Eintragung im Planzeichnung sind folgende öffentliche Versorgungsanlagen vorgesehen:

- Gas- und Wasserbehälter
- 1 Gemeinschaftsgarage für Garnitrüstung
- 3 Gruppenkläranlage
- 1 Löschwasserteich

Zusätzliche Nebenanlagen, die der Versorgung des Gebietes dienen, können immer ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie mit dem Charakter des Gebietes vereinbar sind. Die Anlagen sind so zu errichten und Einsicht zurückzuführen zu gestaltenschützen. Tankstellen sind nicht zugelassen und.

1.8 Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 9, Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Die Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen sind im öffentlichen Straßenbereich zu verlegen.

Bei zur Fortgestaltung der Hauptnutzerrechte sind die Abwässer in vollkeimgesch. sehr-de-Abwasserhauptsammelgrundleitungen zu verlegen.

1.9 Vorkehrungen zum Schutz von schädlichen Umwelteinwirkungen
(§ 9, Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Schallschutzgutachten

Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Gewerbelärm sind für die Straßenzüge des Gewerbegebietes folgende Schallschutzgrenzen einzuhalten:

Teilfläche	Zeitraf zur Beziehung der Gesamtbelastung	Gesamtbelastung Lr in dB (A) Tag/Nachts
W10	GE,GEe	58,43 / 10 dB	58,43 / 10 dB
W11	GE,GEe	60,46 / 10 dB	60,46 / 10 dB
W12	GE,GEe	60,46 / 10 dB	60,46 / 10 dB
F34	GE,GEe	62,42 / 10 dB	62,42 / 10 dB
F33	GE,GEe	63,45 / 10 dB	63,45 / 10 dB
F32	GE,GEe	63,45 / 10 dB	63,45 / 10 dB
F31	GE,GEe	63,45 / 10 dB	63,45 / 10 dB
F30	GE,GEe	62,42 / 10 dB	62,42 / 10 dB
F29	GE,GEe	62,42 / 10 dB	62,42 / 10 dB
F28	GE,GEe	62,42 / 10 dB	62,42 / 10 dB
F27	GE,GEe	62,42 / 10 dB	62,42 / 10 dB
F26	GE,GEe	62,42 / 10 dB	62,42 / 10 dB
F25	GE,GEe	62,42 / 10 dB	62,42 / 10 dB
F24	GE,GEe	62,42 / 10 dB	62,42 / 10 dB
F23	GE,GEe	62,42 / 10 dB	62,42 / 10 dB
F22	GE,GEe	62,42 / 10 dB	62,42 / 10 dB
F21	GE,GEe	62,42 / 10 dB	62,42 / 10 dB
F20	GE,GEe	62,42 / 10 dB	62,42 / 10 dB
F19	GE,GEe	62,42 / 10 dB	62,42 / 10 dB
F18	GE,GEe	62,42 / 10 dB	62,42 / 10 dB
F17	GE,GEe	62,42 / 10 dB	62,42 / 10 dB
F16	GE,GEe	62,42 / 10 dB	62,42 / 10 dB
F15	GE,GEe	62,42 / 10 dB	62,42 / 10 dB
F14	GE,GEe	62,42 / 10 dB	62,42 / 10 dB
F13	GE,GEe	62,42 / 10 dB	62,42 / 10 dB
F12	GE,GEe	62,42 / 10 dB	62,42 / 10 dB
W9	GE,GEe	60,46 / 10 dB	60,46 / 10 dB
W8	GE,GEe	58,43 / 10 dB	58,43 / 10 dB
T 13	GE,GEe	47,10 / 10	10,42 / 10
T 12	GE,GEe	47,10 / 10	10,42 / 10
T 11	GE,GEe	47,10 / 10	10,42 / 10
T 10	GE,GEe	47,10 / 10	10,42 / 10
T 9	GE,GEe	47,10 / 10	10,42 / 10
T 8	GE,GEe	47,10 / 10	10,42 / 10
T 7	GE,GEe	47,10 / 10	10,42 / 10
T 6	GE,GEe	47,10 / 10	10,42 / 10
T 5	GE,GEe	47,10 / 10	10,42 / 10
T 4	GE,GEe	47,10 / 10	10,42 / 10
T 3	GE,GEe	47,10 / 10	10,42 / 10
T 2	GE,GEe	47,10 / 10	10,42 / 10
T 1	GE,GEe	47,10 / 10	10,42 / 10

Die folgenden Schallemissionsgrenzen gelten nur für nicht geplante Gewerbebetriebe. Für bereits bestehende Betriebe gilt Bestandsschutz. Bei baulichen Änderungen Nutzungsänderungen oder Anlagen erlaubt der Bestandsschutz und es gelten die festgelegten Schallemissionsgrenzen.

Zur Einhaltung der oben genannten Werte zu TG 7 und in der Nähe des Lärmschutzwall wie in untergezeichnet Schallschutzmaßnahmen, wie Bauzgrenze, von 20,0 m, mußte Lärmschutzwall errichtet werden.

Installation von Sicherheitseinrichtungen in den Betrieben

Durch geeignete bauliche und verkehrstechnische Vorkehrungen und Eintrage von unverschmutzten Stoffen in Luft, Boden und Wasser ausschließen. Die Verwendung von mit Wassergefährdenden verunreinigten Abwässern ist untersagt.

1.10 Bodenordnung
(§ 9 Abs. 1 BauGB)

Die erforderlichen Maßnahmen der Bodenordnung werden ggf. durch eine Umlegung nach §§ 45-81 BauGB vorbereitet.

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen
(§ 83 Thür. BauO)

Bei der Fortgestaltung der Außenwände sind vorzugsweise Erdfarbene und Pastellfarbe zu verwenden. Verblendungen der Außenfassade mit spiegelnden Kachelnen und dergleichen sind unzulässig.

2.2 Einfriedungen und Sichtschutzmaßnahmen
(§ 83 Abs. 1 Nr. 5 ThürBauO)

Entlang der Straßen und Gewerbegebieten und Rauenkurzlamellen und Einfriedungen als transparente Zäune bis max. 1,20 m Höhe zulässig. Sofern aus betrieblichen Gründen Sichtschutzmaßnahmen erforderlich sein, kann die Ausnahme eine Höhe von 2,0 m zugelassen werden.

Außerdem sind landschaftsgerechte und standortgerechte Laubgehölze zulässig. Grundsätzlich ist der Blickbeziehungen ist durch dichte Pflanzungen die optische Wirkung zu verbessern.

2.3 Werbeanlagen
(§ 83 Thür. BauO)

Die Zulässigkeit von Werbeanlagen richtet sich nach § 15 BauNVO. Es sind folgende Werbeanlagen zulässig:

- Firmenwerbung an der Stätte der Leistung an Gebäuden, auf Flächenbrüchen bis 1,0 m über Traufkante oder an einschlägigen Werbeanlagen 3 m lenker der Straßenbegrenzungslinie.
- Werbung BP (öffentliche Straße) an dem dafür vorgesehenen Werbeanlagen.

Werben und Fremdwerbungen auf geeigneten Werbeanlagen sind nur innerhalb der hierfür festgesetzten Flächen des B-Plangebiets zulässig. Auf sonstigen Flächen sind grundsätzlich Werbeanlagen nicht zulässig.

2.4. Müllcontainer und Containerstellplätze
Müllcontainer und Containerstellplätze sind auf dem Grundstücken so anzuordnen, daß sie von der Erschließungsstraße aus nicht eingesehen werden können.

3. HINWEISE

Baugrund und Altlasten

Die Baugrenzen müssen Untersuchungen hinsichtlich Tragfähigkeit und Setzungsempfindlichkeit durchgeführt werden.

Ein entsprechender Baugrundgutachten ist dem Bauantrag hinzuzufügen. Altlastenverdachtsflächen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Sollten sich im Rahmen der Bauarbeiten Altlasten aufgefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Baustelle entsprechend der Gefahr abzusichern. Die Gefahrenlage ist der Unteren Bodenschutzbehörde unverzüglich zu melden. Gegebenen Verdacht der Arbeiten. Die Beurteilung aller Altlasten gem. zu Lasten der Grundstückseigentümer und deren Rechtsnachfolger.

Baugrundbeurteilung

Der Baugrundbeweisaufs ist in Abstimme mit dem Ersichtlichungsgrad nach Möglichkeit in Bodenplatte zur auf den Baugrundstücke zu hinissen.

Lärmimmission

Den Betrieben, die sich im Gewerbegebiet ansiedeln wollen, wird empfohlen, vor der Beantragung ihres Genehmigungsverfahrens zu prüfen, ob die baugenehmigte Fläche ausreichend ist, um die Lärmschutzanforderungen für das vom Betrieb geplante Vorhaben gewährleisten.

Die Schall-Immissions-Prognose für den Bebauungsplan Nr. 1 SH „Gewerbegebiet" Stadt Eisenach/OT Stockhausen ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan.

Geruchsbelästigungen

Wegen der durchfahrten Nähe zu einem sinnbeschutzlichen Umfeldnahen wird unter Berücksichtigung der Abstimmung mit der Agrargenossenschaft in den Teilbaugebieten TG 10, 11, 12, 13 das Wohnen bis zur Gewerbegrenze zugelassen. Die Wohnbestimmungen und Bestandsbauten, die den Gewerbebetrieb zugeordnet sind und gegenüber in Struktur und Baumasse untergeordnet sind, ausgenommen.

Archäologische Funde

Gemäß § 16 des Thüringer Denkmalschutzgesetzes (ThDSchG) vom 07. 01. 1992 müssen Funde unverzüglich gemeldet werden und die Bauarbeitsgemeinschaften bis zur Entscheidung über die Fortsetzung der Bauarbeiten unverändert und bestehenlassen als das Landesamt für archäologische Denkmalpflege oder an die betreffenden Amtsverwalter oder Gemeindeverwaltung zu richten. Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht hinzuweisen.

Bestandsschutz

Die im Rahmen des bisherigen Bebauungsplanes Nr. 1 SH GE vorhandenen errichteten Gebäude und baulichen Anlagen besitzen Bestandsschutz.

RECHTSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. S. 2253) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Investitionserleichterungs und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. Teil I S. 466, 479)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. Teil I S. 132) zuletzt geändert durch Einen. v. 13.05.1993 (BGBl. I S. 655, 1132)
3. Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) vom 28.04.1993 (BGBl. Teil I S. 626, 628)
4. Thüringer Bauordnung (ThüBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.06.1994 (GVBl. S. 553)
5. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. Teil I S. 58 ff)
6. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. Teil I S. 889 ff) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. S. 466)
7. Vorläufiges Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landespflege (vorläufiges Thüringer Naturschutzgesetz) (Vorl. ThüNatG) vom 29.01.1993 (GVBl. S. 57 ff)
8. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. Teil I S. 880 ff) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. S. 466) - MBl.
9. Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 16.07.1968

VERFAHRENSVERMERKE

1. Es wird beschlossen, den Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Text, am 19.04.2001 durch Beschluß des Stadtrates aufzustellen. Der Beschluß wurde am 19.04.2001 ortsüblich bekanntgemacht.

Eisenach, 19.04.2001
(Dr. Sabath)

2. Der Stadtrat hat am 28.02.96 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Der Beschluß wurde gem. § 2 (1) des BauGB am 27.08.2001 ortsüblich bekanntgemacht.

Eisenach, 20.04.2001
(Dr. Sabath)

3. Die Ist der Bauverwaltung und Umweltschutzbehörde Behörden im gem. § 4Abs. 1 Nr. 1 (BauGB) und § 3 (1) BauGB am 27.08.2001 zur Stellungnahme aufgefordert.

Eisenach, 20.04.2001
(Dr. Sabath)

4. Die Nachbar Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB wurde mit Begründung am 27.08.2001 durchgeführt.

Eisenach, 20.04.2001
(Dr. Sabath)

5. Die Stadtrat hat am 28.02.2001 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt. Der Beschluß wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB am 27.08.2001 ortsüblich bekanntgemacht.

Eisenach, 20.04.2001
(Dr. Sabath)

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und Text, wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermann Einsicht in der Verwaltung öffentlich ausgelegen. Die Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die der Behörden und Träger öffentlicher Belange am 19.04.2001 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. Die Bebauungsplan wurde am 24.02.99 TA, TZ, EP Eisenach (Datum) unter anderen Nr. berücksichtigt. Die Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und Text, wurde am 19.04.2001 erneut gebilligt.

Eisenach, 20.04.2001
(Dr. Sabath)

7. Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Behördenanfragen der Träger öffentlicher Belange am 19.04.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Eisenach, 20.04.2001
(Dr. Sabath)

8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text wurde am 08.10.2001 von Stadtrat als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß des Stadtrates vom 08.10.2001 gebilligt.

Eisenach, 20.06.2001
(Dr. Sabath)

9. Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Text, ist mit Verfügung vom 24.09.2001 Az. 210-4624.20-055000-HI-GB-Stockhausen-Stadt Eisenach, E. V. erteilt.

Weimar, den 24. Sep. 2001
Thüringer Landesverwaltungsamt
Bau- und Wohnungswesen
Weimarer Straße 4
Postfach 22 49
99423 Weimar
(Dr. Ziegler)

10. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Satzungsbeschluß des Stadtrates vom 08.10.2001 erfüllt. Die Nebenbestimmungen und Hinweise wurden in die Planzeichnung und Text übernommen.

Eisenach, 20.06.2001
(Dr. Sabath)

11. Der Bebauungsplan wird bestehend aus Planzeichnung und Text hiermit ausgefertigt.

Eisenach, 20.06.2001
(Dr. Sabath)

12. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie der Stelle, wo der Bebauungsplan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, wurde durch Ortsübliche Bekanntmachung vom 27.08.2001 bekanntgemacht. Ortsübliche Bekanntmachung bei der Bekanntmachung ist mit Hinweis auf die Rechtsfolgen in Kraft getreten.

Eisenach, 20.06.2001
(Dr. Sabath)

13. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung am Verfügung vom 27.08.2001 für jedermann zur Einsicht bereitgehalten. Die Bekanntmachung ist mit Hinweis auf die Rechtsfolgen in Kraft getreten.

Eisenach, 20.06.2001
(Dr. Sabath)

Wartburgstadt Eisenach

Bebauungsplan Nr. 1
SH "Gewerbegebiet", Stockhausen
Stadt Eisenach

Planzeichnung

ARCADIS
Gesellschaft für Bau- und Umwelt mbH
Ingenieure · Architekten · Stadtplaner
Telefon 0 36 41 / 8 00 64-0
Telefax 0 36 41 / 8 00 64-19

1:1000	2001	gezeichnet	
gez.	gepr.	Datum	05.06.2000

1.	Änderung nach Genehmigung des Bebauungsplanes			
0.	Änderung entsprechend Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	PB 12.2001	gez.	gepr.
		05.06.2000	gez.	gepr.

Die Erfüllung der Nebenbestimmungen wird bestätigt
Az.: 210-4624.20-055000-HI-GB-Stockhausen-A.A.
Weimar, den 08. Jan. 2002
Thüringer Landesverwaltungsamt
Bau- und Wohnungswesen
Weimarer Straße 4
99423 Weimar
Postfach 22 49
(Dr. Ziegler)

0 20 40 60 80 100 m

Übersichtslageplan M 1: 25.000